

und der bischöflichen Beamten und Ministerialen zu erkennen (S. 37). Ich halte dagegen die Benennung Stadtrecht für richtig. Denn darin, dass es sich um die Rechte des Bischofs und seiner Beamten in der Stadt handelt, liegt die Bedeutung dieser Rechte für die Stadt. Sie stand unter der bischöflichen Herrschaft, die Art wie der Bischof diese ausübte, war zur Zeit ein Theil des Stadtrechts. In der That sind die Aemter des Schultheissen und der Richter, des Burggrafen, Zöllners, Münzmeisters nicht bloss bischöfliche, sondern auch Stadtämter, denn sie befassen sich wesentlich mit den Angelegenheiten der Stadt im Gerichtswesen, Handel, Marktverkehr, Gewerbewesen. Andererseits giebt sich die Aufzeichnung selbst gleich anfangs als Stadtrecht zu erkennen. Die Stadt, heisst es im ersten Artikel, wurde zu der Ehre erbaut, dass Jedermann Frieden in ihr habe, und von Friedensverletzungen und deren Bestrafung handeln die folgenden Artikel. Das ist nicht Bischofs- sondern Stadtrecht. Und ebenso wenig haben mit dem Bischofsrecht die Polizeiverordnungen zu thun, die in den Artikeln 81—87 enthalten sind: das Verbot über die Strasse hinaus zu bauen, Mist und Unreinlichkeit vor dem Hause abzulagern, Schweine in den Strassen umherlaufen zu lassen, die Bestimmung des Platzes für die Schweinehut u. s. w. Also als Stadtrecht sowohl wie als Bischofsrecht ist die Schrift anzusehen; beides zusammen bildet das öffentliche Recht, das zur Zeit in Strassburg galt. Zu welcher Zeit? Gegen Ende des 12. Jh. behaupten Arnold und Rietschel. Sehen wir die Gründe.

Die lateinische Aufzeichnung gebraucht ausschliesslich die deutsche Benennung 'burggravius', während in den Urkunden zwischen 1123—1201 die Titel 'praefectus urbis' und 'burggravius' abwechseln, später aber der erstere verschwindet. Sollte deshalb der Autor erst nach 1201 geschrieben haben, weil er nicht auch abwechselnd die Titel Burggraf und Stadtpraefect gebraucht, sondern immer die deutsche Benennung vorzieht? Das stand ihm doch sicherlich frei, gleichviel wann er im 12. Jh. schrieb.

Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen voran, in den Urkunden vor dem J. 1148 ist ausnahmslos das Gegentheil der Fall; erst seit diesem Jahre wechseln die beiden Beamten ihre Stellung'. Der Einwand liegt nahe: würde daraus folgen, dass der Autor erst nach 1148 geschrieben habe, so wäre damit doch nicht die Abfassung seiner Schrift erst Ende statt Mitte des Jahrhunderts bewiesen.